



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION I - PRÄSIDIUM

GZ.: BMI-LR1410/0007-I/1/a/2015

Wien, am 09. November 2015

An
das
Bundeskanzleramt
Abteilung III/1
Ballhausplatz 2
1014 Wien

RL Mag.Dr. Albert Koblizek
BMI - I/1/a (Referat I/1/a)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262424
Pers. E-Mail: Albert.Koblizek@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-I-1-a@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht;Fremdlegistik;BG-Dienstrecht
2. Dienstrechts-Novelle 2015
Begutachtung - Stellungnahme

Zu do. GZ BKA-920.196/0006-III/1/2015

Unter Bezugnahme auf den mit obzitiertem Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf betreffend die 2. Dienstrechts-Novelle 2015 ergeht seitens des Bundesministeriums für Inneres folgende Stellungnahme:

Zu Art. 1 Z. 2:

Bei der Verwendungsgruppe A5 wäre die männlich Form als „Oberamtsassistent“ zu führen.

Zu Art. 2 Z. 2 und 11:

§ 30 Abs. 4a und 4b, § 74 Abs. 4a und 4b enthalten eine Obergrenze von 40 Stunden für die Auszahlung von Überstunden. Im Hinblick auf aktuelle Anlassfälle sollte die Möglichkeit des Überschreitens bei besonderen Situationen möglichst bereits ab 1. Juli 2015 ermöglicht werden.

Zu Art. 2 Z. 15:

Diese Bestimmung wird ausdrücklich begrüßt. Zu überlegen wäre allerdings, ob sich die Rückwirkung nicht nur auf Sachverhalte ab dem 1.1.2004 beschränken sollte, da alte Regelungen weiterhin nach den alten Rechtslagen europarechtlich zulässig beurteilt werden können.

Zu Absatz 6b wird zur Vermeidung von Auslegungs- und Abgrenzungsfragen angeregt, den Begriff „Bezüge“ durch die Wortfolge „besoldungsrechtliche Ansprüche“ zu ersetzen.

Zu Art. 2 Z. 17 (§ 169e Abs. 6):

Durch die unterschiedliche Erhöhung der Gehaltsstufen 19 im Neusystem ergibt sich für Bezieher von Verwendungszulagen aus Verwendungsgruppen mit einer höheren Erhöhung, die auf Arbeitsplätzen einer Verwendungsgruppe verwendet werden, die nur eine niedrigere Erhöhung erfahren hat, beispielsweise Verwendung eines A3 auf einem A2-wertigen Arbeitsplatz, ein „Überleitungsverlust“ durch Reduzierung der Verwendungszulage, der auch durch die Neuregelung nicht zur Gänze beseitigt wird. Es sollte aber durch legislative Maßnahmen sichergestellt werden, dass in der Verwendungszulage kein Verlust eintritt.

Zu Art. 8 Z. 3:

Zum vorgesehenen Höchstbetrag des Beförderungszuschusses (52,00 €) stellt sich angesichts der Wortwahl „insgesamt“, die im bisherigen Gesetzestext nicht explizit enthalten war, die Frage, ob mit dem genannten Höchstbetrag die Fahrtauslagen für die einfache Strecke oder für Hin- und Rückfahrt abgegolten sein sollen.

Des weiteren wäre eine Klarstellung dahingehend erforderlich, ob für die Ermittlung der Weglänge die kürzeste Wegstrecke zwischen Dienststelle (bzw. je nach Anordnung auch Wohnung) und Dienstverrichtungsstelle oder zwischen Bahnhof am Dienst-bzw. Wohnort und Dienstverrichtungsstelle maßgeblich ist. Für erstere Auslegung spricht, dass § 7a anscheinend Kosten im Sinne des § 5 und 7 abgelden soll, für letztere Variante spricht allerdings, dass sich aus der Zusammenschau mit § 5 Abs.3 ergibt, dass innerstädtische Beförderungsmittel nur gegen Nachweis ersetzt werden sollen.

Im Zusammenhang mit dem intendierten Beförderungszuschuss wird für die Ermittlung der Weglängen eine entsprechende elektronische Hinterlegung im Abrechnungsprogramm für alle in Frage kommenden Massenbeförderungsmittel (insbesondere auch Busverbindungen und innerstädtische Verkehrsmittel) angeregt, um einen Verwaltungsmehraufwand im Vergleich zur bisherigen Abrechnungspraxis zu vermeiden, da die Erhebung von Längen von Busstrecken, der Ermittlung der Wegstrecken innerstädtischer Verkehrsmittel und der Wegstreckenentfernung bei Auslandsdienstreisen zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand zur jetzigen Rechtslage (lediglich Erhebung der tarifmäßigen Fahrtkosten und keine Erhebung der Entfernungen) führen würde und gleichzeitig die Gefahr einer uneinheitlichen Vollziehung steigen würde.

Weiters werden folgende Anpassungen vorgeschlagen:

GehG:

Anpassung des § 40a GehG an den neuen § 5 Abs. 2 Z 4 SPG sowie an die Änderungen durch das BFA (§ 2 Abs. 5 BFA-Einrichtungsgesetz) durch

- Anpassung des § 40a GehG an § 5 Abs. 2 Z 4 SPG in Z 2 durch Erweiterung auf alle Angehörige des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, ungeachtet ihrer dienstbehördlichen Zugehörigkeit sowie ihrer Rechtskundigkeit, da die Ermächtigung sich auf alle Sicherheitsbehörden (BMI, LPD) beziehen kann
- Anpassung des § 40a GehG in Z 3 systemkonform zu Z 2 an das § 2 Abs. 5 BFA-Einrichtungsgesetz durch Erweiterung auf alle Angehörige des Allgemeinen Verwaltungsdienstes, da eine Beschränkung auf rechtskundige im BFA-Einrichtungsgesetz nicht vorgesehen ist.

Einführung eines Vorbildungsausgleiches für A2 im Sinne des § 34 Abs. 1 GehG in § 12a GehG:

Beide Bestimmungen kennen einen Vorbildungsausgleich, bezeichnen mit dem Begriff aber unterschiedliches, obwohl anscheinend gleiches gemeint sein sollte, da im Rundschreiben vom 4.8.2015, Zl. BKA-920.900/0001-III/5/2015, auf S. 24 ausgeführt wird, dass bei der Verwendungszulage auf die Gehaltsstufe abgestellt wird, die sich im Fall einer Überstellung ergeben würde. Dies ist aber gerade im Neurecht für Beamte, die sich nur nach dem BDA bestimmen, und für Beamte nach der Überleitung ab der Zielstufe, nicht der Fall.

§ 34 Abs. 1 GehG spricht von einem Vorbildungsausgleich bei einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A2 (§ 34 Abs. 1 Z 2 GehG). In § 12a GehG findet sich derzeit allerdings keine Regelung über einen Vorbildungsausgleich für A2.

Somit werden derzeit Überstellungen aus VGr A3 abwärts (oder aus E2a abwärts) in A1 oder A2 um ein halbes Jahr begünstigt. Es müsste daher in § 12a GehG ein Vorbildungsausgleich für Überstellungen in A2 geschaffen werden. Ansonsten würde ein Beamter in der BDA-Laufbahn, der in A3 abwärts oder als E2b anfängt, bei einer späteren Überstellung einen schnelleren Karriereverlauf haben als ein Bediensteter der in A2 oder A1 anfängt.

Auch für Überleitungsbeamte ergibt sich eine Differenzierung. Ein Beamter der VGr A3 oder E2a bekommt im Rahmen der Überleitungsstufe 1 Jahr hinzu, d.h. um eine halbes Jahr mehr als ein A2, wird dann aber linear überstellt, d.h. gewinnt ein halbes Jahr. Dies noch dazu vor dem Hintergrund, dass die Funktionsstufen nach § 30 GehG nunmehr für A2 (und auch für A1) zeitiger als für die übrigen Verwendungsgruppen anfallen. Für überstellte Beamte würde somit eine höhere Funktionsstufe früher anfallen.

- **§ 75**

Derzeit besteht eine Regelungslücke bei der Bemessung besoldungsübergreifender Verwendungszulagen. § 75 GehG kennt keine dem § 34 Abs. 1 GehG entsprechende Regelung. Es ist somit unklar, wie bei der Bemessung einer Verwendungszulage für Beamte der Besoldungsgruppen E auf einen Arbeitsplatz A2 oder A1 ab der Zielstufe bzw. für Beamte nach dem neuen BDA vorzugehen ist. § 80 GehG enthält dazu keine Regelung. Bei einem Beamten aus den Besoldungsgruppen E wäre bei der Bemessung daher systematisch wohl an § 75 GehG anzuknüpfen. Nach dem Wortlaut des § 75 GehG wäre die entsprechende Gehaltsstufe aus der A-Gehaltsstaffel zu nehmen, wobei allerdings die A-Gehaltsstaffel zumindest im Bereich A1 bei GSt 16 endet, wohingegen die E-staffel bis GSt 19 reicht. Darüber hinaus wäre kein Vorbildungsausgleich in Abzug zu bringen. Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, § 75 bzw. § 80 GehG dem § 34 anzupassen, dass auch hier die Berechnung wie bei einer Überstellung erfolgt.

BDG:

§ 50a:

Die vermehrte Inanspruchnahme von Herabsetzungen nach § 50a BDG führt zu Mehrbelastungen anderer Bediensteter, die dadurch vermehrt zu zeitlichen Mehrdienstleistungen herabgezogen werden müssen, sowie die in späterer zeitlicher Folge allenfalls nicht in den Genuss einer Herabsetzung kommen, weil dann mangels freier Ressourcen eine Herabsetzung aus dienstlichen Gründen nicht mehr möglich ist, auch wenn soziale oder persönliche Gründe eine Herabsetzung rechtfertigen würden. Derartige persönliche und soziale Umstände mittelbar betroffener Bediensteter können nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bislang nicht berücksichtigt werden. Die Dienstbehörde soll im Rahmen der Ermessensübung persönliche und soziale Umstände mittelbar betroffener Bediensteter berücksichtigen können. Es wird daher vorgeschlagen, § 50a Abs. 1 BDG folgenden Satz hinzuzufügen: „Soweit keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen, sind bei der Gewährung die persönlichen und sozialen Umstände zu berücksichtigen, wobei Herabsetzungen im Anschluss an eine Herabsetzung nach § 50b aus einem in § 50b Abs. 1 angeführten Grund anderen Gründen zur Herabsetzung vorgehen.“

§ 59:

Für Ehrengeschenke sollte auch die Verwendung für die Dienststelle ermöglicht werden, da der Veräußerungsauftrag in manchen Fällen unzweckmäßig erscheint.

§ 78a:

§ 78a Abs. 2 Z 2 sieht eine Höchstgrenze von 90 bzw. 180 Stunden für die Gewährung der erforderlichen freien Zeit vor. Diese Höchstgrenze gilt unabhängig vom Beschäftigungsausmaß, sodass auch einem teilbeschäftigten Beamten die Gewährung der erforderlichen freien Zeit im vollen Ausmaß erfolgen müsste. Um diese Begünstigung von teilbeschäftigten Beamten zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Gewährung der erforderlichen freien Zeit, wie beispielsweise in § 76 vorgesehen, nur aliquot gewähren zu müssen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Andreas Grad

elektronisch gefertigt

6 von 6	6 von 6 Signaturwert AKSraNk09KpZzj2WkAsrFL8gHnsgowbr zu fnt wof 6elkz siba mite h/ceiozD +qSx1Rh6KD1tMQjlenpIhYecRxBsckuGrwdAbIWqfI/FqNi1FyBSb3QtBvpYx+D9xZ39biscu+Sbtkg0MAFj OkFwCyH65McI02Bvc1PENAAanSxogMaQRWkUt3W6VH2qwm7+/k+1fN7KEG82D3+S2RC2UzhCdDh4RwfjoqSKA U5hTJY4EuBkg1PL2xZ52/1wRQ0dfqD5VVADqwkRPDEuA0LANSMme2wKaR2UYhgBF0VE7r1xjY0VGRxmUwot8 0DGv8g==	
	Datum/Zeit	2015-11-09T11:31:04+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	